

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sanitär-,
Heizungs- und Gebäudetechniker
Firma Thermosan Haustechnik, Minnesheimstraße
41, 5023 Salzburg**

1. Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten zwischen uns, Firma Thermosan Haustechnik GmbH und juristischen Personen – Kunden (Vertragspartner, Auftraggeber) für das gegenständliche Rechtsgeschäft auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Die Geltung von allfälligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter des Kunden, soweit dieser über solche verfügt, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen- gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlich- Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot/Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind unverbindlich. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichenden Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder andere Medien angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns dazulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich- zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

Eine rechtliche Bindung von Thermosan entsteht erst mit ausdrücklicher Annahme des Angebots (mündlich oder schriftlich erteilt).

Alle projektbezogenen Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen von Thermosan bleiben geistiges Eigentum von Thermosan Haustechnik GmbH. Der Kunde verpflichtet sich, keinem Konkurrenten oder Mitbewerber von Thermosan Haustechnik Einblicke in diese Unterlagen zu gewähren. Sind in einem Fall unerwartete Mehrarbeiten erforderlich, so hat der Kunde die dafür anfallenden Kosten zu tragen. Mündliche Nebenabreden zum Vertrag sind grundsätzlich rechtlich unwirksam; es gelten nur

schriftlich vereinbarte Änderungen und Ergänzungen des Auftrages/ Vertragsinhalts.

3. Kostenvorschläge

Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind kostenpflichtig. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen.

Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

4. Preise

Preisangaben verstehen sich in Euro, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn die einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

Die fach- und umweltfreundliche Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5% hinsichtlich

- a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder
- b) anderer Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der paritätischen Kommissionen oder Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse ect. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungseinbringung, sofern wie uns nicht in Verzug befinden.

Zusätzlich bestellte, sohin ursprünglich nicht angebotene Arbeiten, werden zu den Listenpreisen von Thermosan Haustechnik verrechnet, ohne das der Kunde Ansprüche auf Preisnachlässe hat, die bei der ursprünglichen Auftragserteilung allenfalls gewährt

worden sind, ausgenommen es wird ausdrücklich schriftlich Gegenteiliges vereinbart.

5. Beigestellte Ware

Werden Geräte oder sonstige Waren vom Kunden bereitgestellt, sind wir berechtigt, dem Kunden einen Zuschlag beim Stundensatz zu verrechnen. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung und Garantie. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Kunden.

6. Zahlung

Sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, ist ein Drittel der Bruttoauftragssumme unmittelbar bei Bestellung oder Auftragserteilung, ein weiteres Drittel bei Übernahme der Anlage und Waren zu bezahlen. Sofern nichts Anderes vereinbart wird, verstehen sich die Preise ohne Skonto und ergibt die Zahlungsverpflichtung sofort der Fälligkeit gemäß den vereinbarten Terminen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge oder Skonto, usw.) und werden der Rechnung zugerechnet oder nachgefordert.

Für den Fall, dass der Kunde im Rahmen einer Teilzahlungsvereinbarung ein Teilzahlung nicht fristgerecht, oder nicht vollständig leistet, gilt ein Terminverlust als vereinbart, sodass der gesamte bis dahin noch ausstehende Betrag abzüglich geleiteter Teilzahlungen sofort zur Zahlung fällig wird. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere bei Zahlungsverzug), die für Thermosan entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, insbesondere jene Vergütungen des allenfalls eingeschalteten Inkassoinstitut, die sich der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze des Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen (BGBl 1996/141) in der jeweils geltenden Fassung ergeben. Weiters verpflichtet sich der Kunde für den Fall des Zahlungsverzugs pro Mahnschreiben an Unkosten einen Betrag in Höhe von Euro 10,00 an Thermosan zu leisten.

Bei Zahlungsverzug verpflichtet sich der Kunde gesetzliche Verzugszinsen in der Höhe von 7,5% des Gesamtbetrages zu bezahlen.

7. Haftung des Kunden

Der Kunde als Besteller erklärt mit seiner Unterschrift auf dem vorliegenden Auftrag bzw. durch mündliches Erteilen allfälliger Zusatzaufträge, persönlich für das gesamte Werkhonorar in der jeweils vereinbarten Höhe zu haften; und zwar auch dann, wenn die durgeführten Arbeitsleitungen allenfalls auch im Interesse Dritter erfolgt sind. Im Sinn dieser Bestimmung haftet somit auch der den Auftrag

konkret erteilenden Hausverwaltung – Eigentümergeinschaft persönlich oder bzw. als Unternehmen neben der von ihm vertretenen Eigentümergeinschaft für das Entgelt. Bei Kapitalgesellschaften übernehmen der oder die Geschäftsführer oder Vorstände die persönliche Haftung für die Bezahlung der offenen Rechnungen.

8. Haftung von Thermosan

Das Erheben von Gewährleistungsansprüchen entbindet den Kunden nicht von der vereinbarten Zahlungspflicht. Gewährleistungsansprüche des Kunden erlöschen bei Zahlungsverzug. In Fällen, in denen keine Gewähr geleistet wird, ist auch jeglicher Schadenersatz ausgeschlossen. Im Übrigen haftet Thermosan-soweit zulässig- lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Eine Schadenersatzpflicht für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls (sowohl gegenüber Unternehmen als auch Verbrauchern) ausgeschlossen, ausgenommen sind Personenschäden.

Ausgeschlossen ist jegliche Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden, die durch Arbeiten an defekten oder vorschriftswidrig errichteten Anlagen, Leitungen, Rohren und an Anlagen die unzugänglich sind und/oder während der Arbeiten (trotz Aushang und Mitteilung) benutzt werden. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ergebnis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unserer Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme der Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insb. Auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Hersteller oder Importeuren vom Kunden unter

Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche und uns hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos zu halten.

9. Leistungsfristen, Leistungsausführung und Termine

Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstige vergleichbare Ereignisse, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnenden Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere auf der Verletzung der Mitwirkungspflicht, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Satzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Satzung der Nachfrist hat schriftlich (mittels eingeschriebenen Briefs), unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden A.) an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler entstehen B.) bei Stemmarbeiten in bedingungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen. Dem Kunden zumutbare sachliche gerechtfertigte geringfügiger Änderungen und Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer.-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraums, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der

Materialbeschaffung Mehrkosten anfallen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und Leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

10. Aufmaßverrechnung

Bei sogenannten Aufmaßverrechnungen findet die Aufnahme in Gegenwart des Kunden als Auftraggebers oder dem von diesem namhaft gemachten Vertreter statt. Bei Nichterscheinen des Kunden, bzw. des Vertreters zu den Aufmaßabschriften, werden die Angaben von Thermosan als richtig anerkannt.

11. Annahmeverzug

Gerät der Kunde länger als 6 Monate in den Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anderes) und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände sorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrehtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen. Davon unberührt bleibt unsere Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag, dürfen wir einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10% der Auftragssumme zuzüglich MwSt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden zu verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines Unternehmens vom Verschulden unabhängig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

12. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits jetzt als an uns abgetreten.

Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder des Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und den Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die

zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den Kunden zumutbar zu betreten, die nach angemessener Vorankündigung. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber Kunden freihändig und bestmöglich verwerfen.

13. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

14. Gewährleistung

Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Termin fern, gilt die Übergabe als an diesem Tag erfolgt.

Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen keine Anerkennung dieses vom Kunden behaupteten Mangels dar.

Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

Mängel am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßen Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen sind unverzüglich nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdeckung angezeigt werden.

Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstand, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenbehebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.

Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

Keine Mängel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwas Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für Mangel ist.

15. Mitwirkungspflicht des Kunden

Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor

Vertragsabschluss dem Kunden erteilte Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnisse oder Erfahrung kennen musste.

Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckter geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquelle sowie die erforderlichen statischen Änderungen unaufgefordert zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist- ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit- unsere Leistung nicht mangelhaft. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese Weise wird im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerischen Kunden aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebs erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume für den Aufenthalt sowie die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis, ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

16. Datenschutz

Der Kunde erteilt seine Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten in Erfüllung des Auftrags durch Thermosan Haustechnik und seinen verbundenen Unternehmen automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet und sofern erforderlich, gesetzlich vorgesehen oder im Kundeninteresse zur Erfüllung des Auftrags notwendig – im erforderlichen Ausmaß an Dritte weitergegeben werden.

Diese Zustimmung kann jederzeit per Email unter: office@thermosan.at widerrufen werden.

17. Allgemeines

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen Thermosan

Haustechnik und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtliche zuständige Gericht.

Änderung seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Es gilt das österreichische Recht.

Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.

Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

Anmerkung: Die vorliegenden AGB wurden entsprechend der aktuell geltenden Gesetzeslage erstellt. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Sprachliche Formulierungen in männlicher Form gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.